Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0227(COD)

3.7.2026

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Entwicklungsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“
(COM(2025)0551 – C10-0175/2025 – 2025/0227(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Oihane Agirregoitia Martínez

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der von der Kommission vorgeschlagene Fonds „Europa in der Welt“ ist das Finanzierungsinstrument der EU für das auswärtige Handeln (im Zeitraum 2021-2027 und danach), mit dem die Fischerei und die Aquakultur als wesentliche Komponenten in ihre internationale Kooperations- und Entwicklungsagenda integriert werden.

Das Ziel besteht unter anderem darin, die externe Dimension der Fischereipolitik der Union zu fördern und sie mit umfassenderen Verpflichtungen, etwa in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt und nachhaltige blaue Wirtschaft, in Einklang zu bringen. Mit dem vorgeschlagenen Instrument soll sichergestellt werden, dass EU-Maßnahmen im Ausland zur globalen Meerespolitik, zur Ernährungssicherheit und zur Widerstandsfähigkeit der Küstengemeinden beitragen.

Auf internationaler Ebene gibt es einerseits partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und andererseits regionale Fischereiorganisationen, die konkreter den Weg für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bestandsbewirtschaftung ebnen. Die Finanzierung von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei erfolgt nicht unmittelbar im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“, jedoch in derselben Rubrik des MFR-Vorschlags. Es liegt auf der Hand, dass sie mit dem Instrument „Europa in der Welt“ verknüpft sind und andere aus dem Fonds finanzierte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur ergänzen sollten.

Auch die Beteiligung der EU an regionalen Fischereiorganisationen wird nicht direkt aus dem Fonds „Europa in der Welt“ finanziert. Die Gebühren für diese internationalen Organisationen sind jedoch ebenso wie die Gebühren für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei in derselben Rubrik zu finden. Einige Elemente der Umsetzung, insbesondere diejenigen, die innerhalb der EU stattfinden, könnten über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaften sowie möglicherweise im Rahmen anderer EU-Finanzierungsinstrumente finanziert werden.

Angesichts des allgemeinen MFR-Vorschlags ist es wichtig geworden, die Bedeutung der Fischerei und der Aquakultur sowie die allgemeinen Ziele der Union in Bezug auf die Meerespolitik im gesamten MFR-Vorschlag zu stärken. Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Fonds „Europa in der Welt“. Es sollte nicht unterschätzt werden, welche Bedeutung der Förderung der EU-Agenda für die internationale Meerespolitik zukommt. Das Instrument sollte nicht nur eine internationale regelbasierte Ordnung für meeresbezogene Fragen unterstützen, sondern insbesondere die Nulltoleranz der Union gegenüber der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei fördern, zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen für die Fischerei und Aquakultur beitragen und idealerweise auch die Zusammenarbeit zwischen EU-Unternehmen und Unternehmen aus Partnerländern fördern und Win-Win-Situationen schaffen.

Darüber hinaus ist es äußerst wichtig, dass die Zusammenarbeit der EU mit Partnerländern nicht isoliert, sondern ganzheitlich koordiniert erfolgt, damit die EU bei ihren internationalen Partnerschaften einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, um das bestmögliche Ergebnis für beide Seiten zu erzielen. In diesem Zusammenhang sollte die Fischerei unbedingt im größeren Kontext der Kooperationsbemühungen gesehen und nicht als eigenes, gesondertes Thema

behandelt werden. Dabei müssen die Maßnahmen im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Maßnahmen im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ koordiniert werden, insbesondere da sich Maßnahmen, die unter Verwendung bereichsspezifischer Unterstützung im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergriffen werden, bis zu einem gewissen Grad mit Maßnahmen im Rahmen anderer Entwicklungsinstrumente überschneiden können. Diese Koordinierung wird angesichts der laufenden Arbeiten in der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Generation von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei noch wichtiger.

Die Zusammenarbeit mit Partnerländern in internationalen Organisationen ist von großer Bedeutung, wenn die Europäische Union in der Lage sein soll, ihre Ziele international so wirksam wie möglich voranzubringen. Internationale Organisationen wie regionale Fischereiorganisationen sollten in dieser Hinsicht eine logische Kontaktstelle jeder Partnerschaft sein, weshalb die Koordinierung zwischen dem Instrument „Europa in der Welt“ und den von der Union im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen ergriffenen Maßnahmen sichergestellt werden muss.

Vor diesem Hintergrund sollte es in der Stellungnahme des PECH-Ausschusses vorrangig um unter anderem folgende Aspekte gehen:

- Im Rahmen des Fonds „Europa in der Welt“, der andere fischereibezogene Maßnahmen der EU im Außenbereich wie Maßnahmen im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionaler Fischereiorganisationen ergänzen sollte, müssen ausreichende Finanzmittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur bereitgestellt werden.

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur dürfen im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ nicht nur als Umweltschutzmaßnahmen betrachtet, sondern müssen auch als Tätigkeiten zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum gesehen werden. Dies ist wichtig, damit auch eine neue und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft zwischen den Wirtschaftszweigen in der EU und den Wirtschaftszweigen in den Partnerländern eingegangen werden kann und so Win-Win-Situationen geschaffen werden.

- Auch die im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ ergriffenen Maßnahmen sollten sichergestellt werden, um die regelbasierte internationale Ordnung auf See zu stärken. Dies soll die Position der EU weltweit stärken, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer maritimen Wirtschaftszweige wie der Fischerei und der Aquakultur schützen und einen besseren und faireren Wettbewerb mit einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Die Fischerei- und Aquakulturpolitik der Union muss im MFR-Vorschlag besser berücksichtigt und anerkannt werden. Die zahlreichen Bemühungen der Union im Bereich der internationalen Bestandsbewirtschaftung und die umfassenderen Bemühungen um Nachhaltigkeit müssen besser berücksichtigt werden und eine größere Rolle bei den internationalen Partnerschaften spielen. Es ist wichtig, bessere Bedingungen für Wirtschaftszweige sowohl in der EU als auch in den Partnerländern anzustreben, um Win-Win-Situationen zu schaffen, die

Wirtschaftszweige in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise zu fördern sowie Wachstum, Arbeitsplätze und bessere Bedingungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen. Aus Sicht der Fischerei und der Aquakultur müssen daher die Verbindungen innerhalb des Instruments „Europa in der Welt“ gestärkt werden, und zwar ganz allgemein für diese Wirtschaftszweige, aber auch um bestmögliche Synergieeffekte mit den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der wichtigen Arbeit der Union im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen sicherzustellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss unterbreitet dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Entwicklungsausschuss als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Instrument sollte dazu beitragen, Stimmigkeit, Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den internen und externen Politikbereichen der Union sowie zwischen den verschiedenen externen Politikbereichen zu gewährleisten, um sowohl die grundlegenden und strategischen Interessen der Union als auch die nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern zu fördern und die Erfüllung der globalen Verpflichtungen der Union zu unterstützen.	(5) Das Instrument sollte dazu beitragen, Stimmigkeit, Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den internen und externen Politikbereichen der Union sowie zwischen den verschiedenen externen Politikbereichen zu gewährleisten, um sowohl die grundlegenden und strategischen Interessen der Union als auch die nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern zu fördern und die Erfüllung der globalen Verpflichtungen der Union zu unterstützen. ***Partnerschaften im Rahmen des Instruments sollten die in der Union angewandten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards fördern. Die Kommission sollte insbesondere sicherstellen, dass faire Wettbewerbsbedingungen und gleiche Rahmenbedingungen zwischen Fischern und Aquakulturerzeugern aus der EU und aus Partnerländern geschaffen werden, wobei die Handelsbeziehungen und die einschlägigen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zu berücksichtigen sind.***

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass

	mit den bestehenden und ausgehandelten Handelsabkommen und Partnerschaftsabkommen der Union im Bereich der nachhaltigen Fischerei gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Fischereisektor der Union sichergestellt werden. Insbesondere sollte die Kommission sicherstellen, dass alle Einfuhren denselben oder gleichwertigen Standards entsprechen, denen die Union unterliegt, um so die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Fischerei- und Aquakultursektors zu sichern.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Instrument sollte zu den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beitragen, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern fördert und dabei sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Es sollte die Union in die Lage versetzen, globale Herausforderungen***, darunter*** die Bekämpfung des Klimawandels ***und*** den Schutz der biologischen Vielfalt***,*** besser zu ***bewältigen***. Es sollte auch ***die Chancen für Handel und Wirtschaft*** zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Partnerländer verbessern.	(15) Das Instrument sollte zu den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beitragen ***und den Schwerpunkt mehr auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Verringerung von Abhängigkeiten legen***, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern fördert und dabei sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Es sollte die Union in die Lage versetzen, globale Herausforderungen ***wie*** die Bekämpfung des Klimawandels***,*** den Schutz der biologischen Vielfalt ***und die Ernährungssicherheit*** besser zu ***meistern***. Es sollte auch zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Partnerländer ***die Chancen für Handel und Wirtschaft*** verbessern ***und für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen***.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sind ein strategisches Instrument der Außenpolitik der Union, das zur Ernährungssicherheit, zur internationalen Meerespolitik, zur Wettbewerbsfähigkeit der Fischereiflotte der Union und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber Fischereiflotten aus Partnerländern beiträgt, da sie einen stabilen und berechenbaren langfristigen finanziellen, rechtlichen und operativen Rahmen schaffen.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei sollten daher schlüssig in die umfassenderen bilateralen Partnerschaften der Union mit Küstenstaaten integriert werden, um die Kohärenz zwischen der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Handelspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und der Meeresdiplomatie der Union zu gewährleisten; ihre Weiterentwicklung sollte mit den im Rahmen dieses Instruments ergriffenen Maßnahmen abgestimmt werden.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Nach Artikel 8 Absatz 1 EUV entwickelt die Union besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer	(20) Nach Artikel 8 Absatz 1 EUV entwickelt die Union ***im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Achtung des***

Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Unionswerten aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

Subsidiaritätsprinzips besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Unionswerten aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und	(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden***, und in deren Rahmen, soweit angemessen, systematisch Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt gefördert werden sollen***. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance-

Menschenrechte gewahrt werden.	und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gewahrt werden.
[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) ***30 final***).	[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021)***0030***).

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Besondere Aufmerksamkeit ist Artikel 349 AEUV in Bezug auf Gebiete in äußerster Randlage und Artikel 203 AEUV in Bezug auf überseeische Länder und Gebiete zu widmen, wobei sich letztere nicht unverhältnismäßig stark auf ein einziges Gebiet konzentrieren dürfen. Alle diese Bereiche sollten bei der Entwicklung der Partnerschaften im Rahmen dieses Instruments gebührend berücksichtigt werden, da sie einen einzigartigen geostrategischen Vorteil in der Außenpolitik der Union darstellen, z. B. in Anbetracht der reichen biologischen Vielfalt, der großen Meeresgebiete und des Zugangs zu wichtigen Fischereiressourcen.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Die Entwicklungen der letzten Jahre haben die geostrategische Bedeutung der Gebiete in äußerster Randlage und der überseeischen Länder

	und Gebiete weiter verdeutlicht. Sie sind wesentliche Elemente für die Präsenz, die Resilienz, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Überwachung der ausschließlichen Wirtschaftszonen, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Wahrnehmung der Interessen der Union in wichtigen geopolitischen Räumen, insbesondere im Nordatlantik, in der Arktis, im Indischen Ozean und im indopazifischen Raum. Es sollten zusätzliche Synergieeffekte mit der regionalen Programmplanung der Union geprüft werden, die ein hohes Maß an Flexibilität bietet und es ermöglicht, für beide Seiten vorteilhafte Pakete aufzusetzen, sobald sich in Partnerländern Chancen ergeben.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24c) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten im Einklang mit den Prioritäten der Global-Gateway-Strategie auch angemessene Investitionen in Forschung und Innovation (FuI) sowie in die Hochschulbildung sichergestellt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken. In diesem Zusammenhang könnten Synergieeffekte aus FuI-Partnerschaften, die mit anderen Unionsmitteln finanziert werden, als Team-Europa-Initiativen (TEI) betrachtet und im Rahmen von Global Gateway umgesetzt werden, mit dem Ziel, den grünen und den digitalen Wandel in Partnerländern zu fördern.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Instrument sollte dazu beitragen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu erhöhen. Im Einklang mit der Strategie ProtectEU[11] sollte das Instrument zu einem kohärenten und umfassenden Sicherheitskonzept beitragen, um die Sicherheit der Union zu verbessern.	(26) Das Instrument sollte dazu beitragen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu erhöhen. Im Einklang mit der Strategie ProtectEU[11] sollte das Instrument zu einem kohärenten und umfassenden Sicherheitskonzept beitragen, um die Sicherheit der Union zu verbessern. ***Mit dem Instrument sollten die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit unterstützt, die vollständige Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sichergestellt, die Rechte von Frauen und Mädchen geschützt und deren sinnvolle und gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen sowie an Prozessen der Konfliktverhütung, Friedensstiftung, Friedenskonsolidierung und Rehabilitation nach Konflikten gefördert werden.***
[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) ***148 final***).	[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025)***0148***).

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die	(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die

Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen und sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.	Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen und sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy***, einschließlich der Meeresdiplomatie und damit verbundener Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere***.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Dieses Instrument sollte zur Verwirklichung des kollektiven Unionsziels beitragen, innerhalb des Zeitrahmens der von den Vereinten Nationen im September 2015 angenommenen Agenda 2030[13] (im Folgenden „Agenda 2030“) 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) als öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) gemäß den Kriterien des Entwicklungshilfeausschusses der OECD bereitzustellen, indem realistische, überprüfbare Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung unterstützt werden, und diesbezügliche Fortschritte sollten weiterhin überwacht und gemeldet werden. Es sollte auch für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, unter anderem durch die Mobilisierung privater Ressourcen. Die gesamte Unterstützung, die durch das Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung – einschließlich der mobilisierten privaten Mittel – bereitgestellt wird, sollte im Rahmen der öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung (TOSSD) erfasst werden.	(30) Dieses Instrument sollte zur Verwirklichung des kollektiven Unionsziels beitragen, innerhalb des Zeitrahmens der von den Vereinten Nationen im September 2015 angenommenen Agenda 2030[13] (im Folgenden „Agenda 2030“) 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) als öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) gemäß den Kriterien des Entwicklungshilfeausschusses der OECD bereitzustellen, indem realistische, überprüfbare Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung ***sowie zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Standards*** unterstützt werden, und diesbezügliche Fortschritte sollten weiterhin überwacht und gemeldet werden. Es sollte auch für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, unter anderem durch die Mobilisierung privater Ressourcen. Die gesamte Unterstützung, die durch das Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung – einschließlich der mobilisierten privaten Mittel – bereitgestellt wird, sollte im Rahmen der öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung (TOSSD) erfasst werden.

[13] „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen am 25. September 2015 (A/RES/70/1).

[13] „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen am 25. September 2015 (A/RES/70/1).

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Das Instrument sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken, insbesondere indem es zur Nachhaltigkeit, Resilienz und Diversifizierung der Wert- und Lieferketten unter Berücksichtigung hoher Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beiträgt und mehr wirtschaftliche Chancen schafft. Es sollte für Stimmigkeit zwischen der Umsetzung der Handels-, ***Wirtschafts-*** und Industriepolitik der Union und dem Instrument gesorgt werden, was auch ***Synergien*** mit Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen einschließt. Um das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung in der Union und in Partnerländern zu nutzen, sollten insbesondere bei der Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten und die Partnerländer in Bezug auf die Teile der Projekte, die im Hoheitsgebiet der Partnerländer durchgeführt werden, ***Synergien*** gefördert werden zwischen dem Instrument und dem mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[14] eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie mit der Fazilität „Connecting Europe“, die durch die Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[15], eingerichtet wurde.	(32) Das Instrument sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken, insbesondere indem es zur Nachhaltigkeit, Resilienz und Diversifizierung der Wert- und Lieferketten unter Berücksichtigung hoher Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beiträgt und mehr wirtschaftliche Chancen schafft. Es sollte für Stimmigkeit zwischen der Umsetzung der Handels-, ***Wirtschaftssicherheits-*** und Industriepolitik der Union und dem Instrument gesorgt werden, was auch ***Synergieeffekte*** mit Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen einschließt***, um für gegenseitigen Nutzen zu sorgen, die Einhaltung gleichwertiger Standards zu fördern und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu achten***. Um das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung in der Union und in Partnerländern zu nutzen, sollten insbesondere bei der Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten und die Partnerländer in Bezug auf die Teile der Projekte, die im Hoheitsgebiet der Partnerländer durchgeführt werden, ***Synergieeffekte*** gefördert werden zwischen dem Instrument und dem mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[14] eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie mit der

	Fazilität „Connecting Europe“, die durch die Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[15], eingerichtet wurde.
[14] Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des Spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/696, (EU) 2021/697, (EU) 2021/783, (EU) 2023/588, (EU) 2023/1525, (EU) 2023/2418, (EU) (EDIP) (ABl. L., S.).	[14] Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des Spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/696, (EU) 2021/697, (EU) 2021/783, (EU) 2023/588, (EU) 2023/1525, (EU) 2023/2418, (EU) (EDIP) (ABl. L., S.).
[15] Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153 (ABl. […], […], S. […]).	[15] Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153 (ABl. […], […], S. […]).

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Im Rahmen von „Europa in der Welt“ können Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur als Umwelttätigkeiten sowie als Tätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums der Sektoren, einschließlich des Verarbeitungssektors, sowie zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, des sozialen Zusammenhalts und der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Fischereigemeinden, einschließlich der handwerklichen Fischerei, angesehen werden und gleichzeitig zur

Ernährungssicherheit, zu widerstandsfähigen Wertschöpfungsketten und zur strategischen Autonomie der Union beitragen. Dies ist wichtig, damit eine neue und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft zwischen den Wirtschaftszweigen in der Union und den Wirtschaftszweigen in den Partnerländern eingegangen werden kann und so Win-Win-Situationen geschaffen werden.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Bei der Durchführung des Programms sollte berücksichtigt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Union von einem fairen Wettbewerb und gleichen Wettbewerbsbedingungen abhängt. In Bezug auf die Sektoren der blauen Wirtschaft wie Fischerei und Aquakultur, in denen der Bedarf an Einfuhren (etwa 80 % der in der Union konsumierten Meereserzeugnisse) zu einer strategischen Abhängigkeit führt, müssen Tätigkeiten in Verbindung mit Maßnahmen auf EU-Ebene durchgeführt werden, wie z. B. Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung der Krise, von der die Sektoren betroffen sind, sowie Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen, die sich aus dem Mangel an gleichen Wettbewerbsbedingungen mit Drittländern ergeben, um einen fairen Wettbewerb zu wahren und die Widerstandsfähigkeit der Union zu stärken.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors der Union hängt auch von der Fähigkeit ab, eine stabile, nachhaltige und diversifizierte Versorgung mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sicherzustellen, die wiederum von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze abhängen. Daher muss beim Einsatz dieses Instruments der strategische Wert der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik anerkannt werden, insbesondere im Hinblick auf die die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, um die Ernährungssouveränität der Union zu stärken, die verarbeitende Industrie zu unterstützen und die Präsenz der Unionsflotte in strategisch wichtigen Fanggebieten aufrechtzuerhalten. Auch die praktischen Auswirkungen eines aktiven Durchführungsprotokolls im Zusammenhang mit den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sollten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33b) Um für Transparenz, Vorhersehbarkeit und eine wirksame parlamentarische Kontrolle zu sorgen, sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei und der Beteiligung der Union an regionalen Fischereiorganisationen, eindeutig festgelegt und nachvollziehbar sein.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Der globale Handlungskontext sollte durch die Bemühungen um eine regel- und wertebasierte Weltordnung gekennzeichnet sein, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen (VN) stehen. Die Agenda 2030 bildet zusammen mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris[21] (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[22], der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[23] und dem Zukunftspakt[24] die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen und Tendenzen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Instruments sollte ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie auf integrierte Maßnahmen gelegt werden, mit denen positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreicht werden können.	(42) Der globale Handlungskontext sollte durch die Bemühungen um eine regel- und wertebasierte Weltordnung gekennzeichnet sein, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen (VN) stehen. Die Agenda 2030 bildet zusammen mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris[21] (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[22], der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[23] und dem Zukunftspakt[24] die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen und Tendenzen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Instruments sollte ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie auf integrierte Maßnahmen gelegt werden, mit denen positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreicht werden können. ***In diesem Zusammenhang sollten alle im Rahmen des Instruments geförderten Maßnahmen die Einbeziehung der Biodiversitätsziele fördern.***
[21] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	[21] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj).

[22] „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

[23] „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

[24] „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj).

[22] „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

[23] „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

[24] „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Um einer Fragmentierung vorzubeugen und um Kohärenz sicherzustellen, sollte das Instrument auch in enger Abstimmung mit dem Netz der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei der Union, der im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaften durchgeführten Arbeiten innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen sowie den Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors der EU und der Fischereiflotte der Union durchgeführt werden. Im Rahmen des Fonds „Europa in der Welt“ sind ausreichende Mittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur erforderlich;

	dieser Fonds sollte andere fischereibezogene Maßnahmen der Union im Außenbereich wie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei ergänzen und zu Zielen wie der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Flotten der Union und der Partnerländer sowie der Sicherstellung gleichwertiger Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit, Kontrolle, Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Arbeitsbedingungen beitragen.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42b) Das Instrument sollte auch zur Stärkung der regelbasierten internationalen Ordnung auf See eingesetzt werden, um die Position der Union weltweit zu festigen. Solche Maßnahmen im Bereich der Fischerei sollten zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf globaler Ebene beitragen, und zwar unter anderem durch die Förderung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen und die Untermauerung der Null-Toleranz-Politik der Union in Bezug auf die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei). Dies wird wiederum den maritimen Wirtschaftszweigen der Union, wie dem Fischereisektor, zugutekommen, da dadurch ein besserer und fairerer Wettbewerb gefördert wird.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(42c) Die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte in einem weit gefassten und sich weiterentwickelnden Sinne verstanden werden, der über partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und die Beteiligung der Union an regionalen Fischereiorganisationen hinausgeht. Sie sollte auch die Bemühungen der Union im Bereich der internationalen Meerespolitik miteinbeziehen, auch unter Berücksichtigung des Europäischen Pakts für die Meere, des Pakts für den Mittelmeerraum, der Meeresdiplomatie und der Zusammenarbeit mit Partnerländern in den Bereichen nachhaltige blaue Wirtschaft, Erhaltung der Meere und maritime Sicherheit. Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments sollten daher auch zur Umsetzung der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die Kohärenz und Komplementarität mit den anderen einschlägigen Instrumenten sicherstellen.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geleitet sein und darauf abzielen, die Rechte der Frau im Einklang mit dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, einschließlich des Übereinkommens von	(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geleitet sein und darauf abzielen, die Rechte der Frau im Einklang mit dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, einschließlich des Übereinkommens von

Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[28] zu schützen und zu fördern. Die Stärkung der Geschlechtergleichstellung und der Rolle der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union wie auch die Intensivierung der Bemühungen zur ***Verwirklichung*** der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein geschlechtersensibler und transformativer Ansatz verfolgt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[28] zu schützen und zu fördern. Die Stärkung der Geschlechtergleichstellung und der Rolle der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union wie auch die Intensivierung der Bemühungen zur ***Erfüllung*** der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen ***und einschlägigen Zielvorgaben*** sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein geschlechtersensibler und transformativer Ansatz verfolgt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) ***97 final***).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) ***152 final***).

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025)***0097***).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020)***0152***).

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union zukommt, das Übereinkommen von Paris und den Globalen Biodiversitätsrahmen von ***Kunming und Montreal*** umzusetzen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, sollte das Instrument zur durchgängigen Einbeziehung des Klimaaspekts in ***die Politik*** der Union ***beitragen***. Einschlägige Maßnahmen sollten im Zuge der Durchführung des Instruments ermittelt werden und der im Rahmen des Instruments geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Überwachungs-, Evaluierungs- und Überprüfungsprozesse sein. Das Instrument sollte dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, indem es auf den Zusammenhängen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen aufbaut.	(50) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union zukommt, das Übereinkommen von Paris und den Globalen Biodiversitätsrahmen von ***Kunming-Montreal*** umzusetzen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, sollte das Instrument zur durchgängigen Einbeziehung des Klimaaspekts ***und des Erhalts der biologischen Vielfalt*** in ***allen politischen Maßnahmen und Programme beitragen, unter anderem durch ambitionierte Ausgabenziele, wobei ein Gleichgewicht mit der sozioökonomischen Tragfähigkeit*** der Union ***sichergestellt werden muss. Mit dem Instrument sollten proaktive Investitionen in die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gefördert werden***. Einschlägige Maßnahmen sollten im Zuge der Durchführung des Instruments ermittelt werden und der im Rahmen des Instruments geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Überwachungs-, Evaluierungs- und Überprüfungsprozesse sein. Das Instrument sollte dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, indem es auf den Zusammenhängen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen aufbaut.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Das Handeln der Union im Bereich Klimawandel und biologische Vielfalt sollte einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen, klimaresistenten und	(51) Das Handeln der Union im Bereich Klimawandel***, Dekarbonisierung*** und biologische Vielfalt sollte einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen,

ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft unterstützen. Es sollte vor allem die Einhaltung und ***Umsetzung*** des Übereinkommens von Paris, des ***VN-Rahmenübereinkommens*** über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse fördern. Insbesondere sollten die im Rahmen des Instruments zugewiesenen Mittel mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Verwirklichung dieses Ziels fördern, während gleichzeitig weitere Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C unternommen werden. Das Instrument sollte mit dem Ziel in Einklang stehen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, die Vulnerabilität zu verringern und die Klimaresilienz zu fördern und es sollte sich an den Zielen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal ausrichten. ***Im Einklang mit dem*** Europäischen ***Pakt*** für die Meere[30] sollte das Instrument die Erhaltung der Meere fördern und die internationale regelbasierte Meerespolitik stärken. ***Besondere Aufmerksamkeit*** sollte Maßnahmen gewidmet werden, mit denen sich positive Nebeneffekte und mehrere Ziele — einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele — zugleich erreichen lassen.

klimaresistenten und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft unterstützen. Es sollte vor allem die Einhaltung ***der Verpflichtungen*** und ***Auflagen der Union im Rahmen*** des Übereinkommens von Paris, des ***Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen*** über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ***sowie deren Umsetzung*** fördern. Insbesondere sollten die im Rahmen des Instruments zugewiesenen Mittel mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Verwirklichung dieses Ziels fördern, während gleichzeitig weitere Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C unternommen werden. Das Instrument sollte mit dem Ziel in Einklang stehen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, die Vulnerabilität zu verringern und die Klimaresilienz zu fördern und es sollte sich an den Zielen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal ausrichten. ***Unter Berücksichtigung des*** Europäischen ***Pakts*** für die Meere[30] sollte das Instrument die Erhaltung der Meere fördern und die internationale regelbasierte Meerespolitik stärken. ***Es sollte eine wettbewerbsfähige, regenerative und widerstandsfähige blaue Wirtschaft fördern, einschließlich Fischerei und Aquakultur, und zwar durch Investitionen in Digitalisierung, Innovation und Wissenschaft, und gleichzeitig die nachhaltige Fischereibewirtschaftung, die Kontrolle,***

	die Rückverfolgbarkeit sowie den Kampf gegen illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei stärken sowie einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern. In diesem Zusammenhang sollten die grundlegende Rolle der regionalen Fischereiorganisationen bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane sowie die Rolle von Instrumenten wie Meeresschutzgebieten und anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen anerkannt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse in koordinierter Weise mit den regionalen Fischereiorganisationen durchgeführt wird, ohne deren Arbeit zu beeinträchtigen. Zudem sollte Maßnahmen ***besondere Aufmerksamkeit*** gewidmet werden, mit denen sich positive Nebeneffekte und mehrere Ziele – einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele – zugleich erreichen lassen.
[30] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025) ***281 final***).	[30] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025)***0281***).

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51a) Besondere Aufmerksamkeit sollte Maßnahmen gewidmet werden, die beiderseitigen Nutzen schaffen und mit denen sich mehrere Ziele – einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele –

	zugleich erreichen lassen. Das Instrument sollte andere Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen, wie die nachhaltige Fischerei, ergänzen, zur Nulltoleranz der Union gegenüber der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei beitragen und gegebenenfalls Maßnahmen der Union wie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie in regionalen Fischereiorganisationen ergriffene Maßnahmen unterstützen können.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Programme und Tätigkeiten, soweit machbar und zweckmäßig, so durchgeführt werden, dass die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852[31] festgelegten Umweltziele nicht gefährdet werden (im Folgenden „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Um eine einheitliche Umsetzung dieses Grundsatzes im gesamten Haushalt zu gewährleisten, sollte im Rahmen des Instruments der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den gemeinsamen Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] ***und den einheitlichen technischen Leitlinien („Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“)*** angewandt werden.	(52) Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Programme und Tätigkeiten, soweit machbar und zweckmäßig, so durchgeführt werden, dass die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852[31] festgelegten Umweltziele nicht gefährdet werden (im Folgenden „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Um eine einheitliche Umsetzung dieses Grundsatzes im gesamten Haushalt zu gewährleisten, sollte im Rahmen des Instruments der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den gemeinsamen Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] angewandt werden.
[31] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung	[31] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung

nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(52a) Die Förderung hoher gemeinsamer Standards und Grundsätze, die denen in der EU entsprechen oder ihnen ähneln, ist wichtig, um zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Bürger und Unternehmen beizutragen. Die Umsetzung der horizontalen Grundsätze im Rahmen dieses Instruments wird in dieser Hinsicht einen positiven Beitrag zu den oben genannten Zielen leisten.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(86) Im Hinblick auf die Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele, des Prozentsatzes der Ausgaben, die die ODA-Kriterien erfüllen müssen, der Höchstbeträge der Haushaltsgarantie sowie der Dotierungsquoten zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der	(86) Im Hinblick auf die Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele, des Prozentsatzes der Ausgaben, die die ODA-Kriterien erfüllen müssen, der Höchstbeträge der Haushaltsgarantie sowie der Dotierungsquoten zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Die Kommission sollte stets die Haushaltsbehörde der Union, d. h. das Europäische Parlament und den Rat, in die Annahme von Plänen mit Partnerländern, einschließlich etwaiger begleitender Darlehen, einbeziehen.***
[39] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).	[39] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(91a) Mit dem Instrument sollte auch darauf hingewirkt werden, dass die Partnerländer die gleichen Transparenzstandards anwenden, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(94a) Die maritime Dimension ist ein wesentlicher Bestandteil des auswärtigen Handelns der Union. Die Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Mittelmeerraum muss auf dem Grundsatz der sozioökonomischen Stabilität der Küstengemeinden beruhen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Inselregionen wie Sizilien und Sardinien liegen muss, die als natürliche Knotenpunkte für die blaue Wirtschaft dienen und in hohem Maße dem Druck von Flotten aus Drittländern ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Unterstützung von Maßnahmen, darunter
	i) partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei,
	ii) die Beteiligung der Union an regionalen Fischereiorganisationen,
	iii) die internationale Meerespolitik im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur unter Berücksichtigung des Europäischen Pakts für die Meere, des Pakts für den Mittelmeerraum und damit zusammenhängender Maßnahmen im Bereich der Meeresdiplomatie,
	iv) die Zusammenarbeit mit Partnerländern in den Bereichen nachhaltige blaue Wirtschaft, Erhaltung der Meere und maritime Sicherheit.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung sowie zur Umsetzung ***der internationalen*** Verpflichtungen und Ziele, denen die Union ***zugestimmt hat, insbesondere*** der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris ***und*** des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, beizutragen;	b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung sowie zur Umsetzung ***verbindlicher internationaler*** Verpflichtungen und Ziele, denen die Union ***im Rahmen internationaler Zielvorgaben wie*** der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der ***in der*** Agenda 2030 ***festgelegten Ziele***, des Übereinkommens von Paris***,*** des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal ***und des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zugestimmt hat***, ***sowie zur Förderung einer regelbasierten Meerespolitik mit nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung, einer nachhaltigen blauen Wirtschaft sowie von Innovations- und Forschungstätigkeiten*** beizutragen;

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) stärkere, beidseitig vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern zu fördern, ***die*** gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und ***zu den*** strategischen Interessen der Union ***beitragen***.	c) stärkere, beidseitig vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern zu fördern ***und dabei andere Instrumente außerhalb dieser Verordnung wie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zu berücksichtigen***, ***gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsbeteiligte aus der Union und aus Partnerländern in strategischen Sektoren wie Fischerei und Aquakultur zu fördern,*** gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und ***ihren strategischen Interessen beizutragen und die*** strategischen Interessen der Union ***zu verteidigen***.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Union ist bestrebt, die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten. Sie trägt den Auswirkungen der gesamten internen und externen Politik auf die nachhaltige Entwicklung Rechnung und fördert stärkere Synergie- und Komplementäreffekte, insbesondere mit Handel und Investitionen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anderen Bereichen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.	Die Union ist bestrebt, die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten. Sie trägt den Auswirkungen der gesamten internen und externen Politik auf die nachhaltige Entwicklung Rechnung und fördert stärkere Synergie- und Komplementäreffekte, insbesondere mit Handel und Investitionen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anderen Bereichen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit ***wie der Fischerei, der Aquakultur und der Meerespolitik, sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure sowohl in der Union als auch in den Partnerländern. Die Politikkohärenz sowie die Kohärenz der Finanzierung und der Umsetzung zwischen dem Instrument und der Gemeinsamen Fischereipolitik, den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und den Maßnahmen der Union innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen sind von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des Instruments geförderte Maßnahmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur werden gemeinsam mit den Partnerländern entwickelt und können unter anderem folgende Bereiche umfassen: Stärkung der Verwaltung der Fischerei, wissenschaftliche Forschung, Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, Klimaresilienz und die Entwicklung nachhaltiger Wertschöpfungsketten oder spezifischer Flottensegmente wie der kleinen und handwerklichen Fischerei.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Instrument kann zu Maßnahmen beitragen, die im Rahmen der Verordnungen (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa][48] und (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] eingerichtet und durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen mit Artikel 4 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen.	(2) Das Instrument kann zu Maßnahmen beitragen, die im Rahmen der Verordnungen (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa][48] und (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] ***sowie anderer einschlägiger Instrumente wie partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei*** eingerichtet und durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen mit Artikel 4 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen.
[48] Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (ABl. L ..., S.).	[48] Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (ABl. L ..., S.).

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission sorgt für Mechanismen zur strukturierten Koordinierung zwischen den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments und den Maßnahmen, die im Rahmen folgender Instrumente finanziert werden:
	– Pläne für nationale und regionale Partnerschaft,
	– partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und

	– Beteiligung der Union an regionalen Fischereiorganisationen, gegebenenfalls auch durch gemeinsame Programmplanung, Berichterstattung und Bewertung.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Durchführung dieses Instruments werden die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Verpflichtungen der Union sowie das Völkerrecht, einschließlich der Achtung der Rechte indigener Völker, uneingeschränkt geachtet. Die Kommission stellt sicher, dass wichtige Interessenträger in den Partnerländern ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung der Programme sinnvoll mitwirken können.

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***informiert*** das Europäische Parlament und den Rat vor der Mobilisierung der Mittel des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten ***über die Einzelheiten*** und trägt gegebenenfalls ihren Anmerkungen bezüglich der Art, der Ziele und der Höhe der vorgesehenen Mittel Rechnung.	(2) Die Kommission ***konsultiert*** das Europäische Parlament und den Rat vor der Mobilisierung der Mittel des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten und trägt gegebenenfalls ihren Anmerkungen bezüglich der Art, der Ziele und der Höhe der vorgesehenen Mittel Rechnung. ***Im Rahmen dieser Konsultationen stellt die Kommission alle relevanten Informationen, bei Bedarf einschließlich sozioökonomischer Analysen, sowie Informationen zu möglichen Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte in***

der Union zur Verfügung.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Konzepte der Union gemäß den Assoziierungsabkommen, den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, den multilateralen Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstigen Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, den Schlussfolgerungen des Rates, den Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene***,*** ***den Entschließungen des Europäischen Parlaments***, den Mitteilungen der Kommission sowie den gemeinsamen Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter.	(1) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Konzepte der Union gemäß den Assoziierungsabkommen, den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, den multilateralen Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstigen Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, den Schlussfolgerungen des Rates, den ***Entschließungen des Europäischen Parlaments, den*** Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene, den Mitteilungen der Kommission sowie den gemeinsamen Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig dort ein, wo sich damit die größte transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union gerecht zu werden.	(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig dort ein, wo sich damit die größte transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und den strategischen***, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen*** Interessen der Union gerecht zu werden.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union gründet sich auf die Grundsätze Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.	(3) Die Union gründet sich auf die Grundsätze Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung ***des Völkerrechts,*** der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***, darunter die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,*** und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mit dem Instrument werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels und dem Umweltschutz gefördert.

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung für Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur ist an die Einhaltung der geltenden internationalen Fischereivorschriften und -abkommen, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten

	Fischerei sowie die Förderung eines fairen Wettbewerbs und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen geknüpft.

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen.	Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz ***– einschließlich Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt –*** und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen***; zudem werden die Maßnahmen so gestaltet, dass sie für viele Sektoren zugänglich sind und diese an den geplanten Maßnahmen teilnehmen können***.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten streben an, in den verschiedenen Phasen des Durchführungszyklus zeitnahe Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch untereinander mit dem Ziel zu gewährleisten, Maßnahmen – auch in Bezug auf Information, Kommunikation und Sichtbarkeit –	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten streben an, in den verschiedenen Phasen des Durchführungszyklus zeitnahe Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch ***sowohl intern als auch*** untereinander mit dem Ziel zu gewährleisten, Maßnahmen – auch in Bezug auf Information, Kommunikation

gemeinsam zu ermitteln, zu erörtern und durchzuführen.

und Sichtbarkeit – gemeinsam zu ermitteln, zu erörtern und durchzuführen.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Falls die Dienststellen der Kommission im Benehmen mit dem EAD schwerwiegende Mängel in einem Partnerland feststellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger aus den Mitgliedstaaten, so kann die Kommission Zahlungen oder die Durchführung von Programmen aussetzen. Aussetzungen dürfen sich in keinem Fall auf die humanitäre Hilfe auswirken.	(3) Falls die Dienststellen der Kommission im Benehmen mit dem EAD schwerwiegende Mängel in einem Partnerland feststellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger aus den Mitgliedstaaten, so kann die Kommission Zahlungen oder die Durchführung von Programmen aussetzen***, insbesondere wenn ein systematischer Mangel an Zusammenarbeit festgestellt wird, vor allem bei der Bekämpfung illegaler Tätigkeiten wie der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei***. Aussetzungen dürfen sich in keinem Fall auf die humanitäre Hilfe auswirken.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, ***in den auch die*** Zivilgesellschaft ***einbezogen wird.***	a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, ***und auf eine inklusive und sinnvolle Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich indigener Gemeinschaften und der*** Zivilgesellschaft***, wobei deren Prioritäten sowie den strategischen Interessen der Union wie der Förderung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines fairen Wettbewerbs Rechnung zu tragen***

ist;

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die Meeresressourcen werden gemeinsam bewirtschaftet, insbesondere im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen.

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Fähigkeit und das Engagement der Partnerländer und -regionen, gemeinsame Werte und Grundsätze zu fördern sowie multilaterale Bündnisse und ein regelbasiertes internationales System zu unterstützen,	d) die Fähigkeit und das Engagement der Partnerländer und -regionen, gemeinsame Werte und Grundsätze zu fördern ***und zu achten*** sowie multilaterale Bündnisse und ein regelbasiertes internationales System zu unterstützen,

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Meeresgebieten das Maß an Kontrolle und Durchsetzung,

	z. B. in Bezug auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, sowie das Maß an Transparenz, z. B. in Bezug auf Fangerlaubnisse für andere Akteure aus Drittländern.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den Mehrjahresrichtprogrammen nach Absatz 1 werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten festgelegt.	(2) In den Mehrjahresrichtprogrammen nach Absatz 1 werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten ***sowie gemeinsame Ziele für gemeinsame Maßnahmen im Rahmen internationaler Organisationen, wie beispielsweise regionaler Fischereiorganisationen, und aufgrund von Synergieeffekten mit anderen Partnerschaftsinstrumenten, wie beispielsweise den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei,*** festgelegt.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen ist der spezifische Kontext zu berücksichtigen, und für jede Maßnahme sind die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und	(1) Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen ist der spezifische Kontext zu berücksichtigen, und für jede Maßnahme sind die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und

relevanten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Mittelausstattung und alle etwaigen Unterstützungsausgaben anzugeben.	relevanten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Mittelausstattung und alle etwaigen Unterstützungsausgaben anzugeben. ***Die Aktionspläne tragen der Arbeit der regionalen Fischereiorganisation Rechnung und sorgen für Synergieeffekte und Kohärenz mit Maßnahmen im Rahmen anderer Partnerschaftsinstrumente wie partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, wobei die spezifischen Unterstützungsbereiche in jedem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, wie z. B. die bereichsspezifische Unterstützung, berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Aus programmierbaren Beträgen finanzierte Maßnahmen beruhen auf Programmplanungsdokumenten. Die Aktionspläne werden auf inklusive und transparente Weise rechtzeitig erstellt.	(2) Aus programmierbaren Beträgen finanzierte Maßnahmen beruhen auf Programmplanungsdokumenten. Die Aktionspläne werden ***– in Absprache mit dem Europäischen Parlament und dem Rat und unter substanzieller Einbeziehung einschlägiger Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, –*** auf inklusive und transparente Weise rechtzeitig erstellt.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter	Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter

Berücksichtigung ihrer bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle Werte, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen. Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.	Berücksichtigung ihrer bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle Werte, Demokratie, Menschenrechte***, Gleichstellung der Geschlechter*** und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen. Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Budgethilfe für Partnerländer und insbesondere benachbarte Gebiete der Union sollten die Auswirkungen auf einschlägige Sektoren wie den Fischerei- und den Aquakultursektor berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Unterstützung zu den strategischen Interessen der Union beiträgt, wie etwa der Förderung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines fairen Wettbewerbs, und es sollte versucht werden, negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union abzuwenden, wobei den Sektoren, die in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten vertreten sind, besondere Aufmerksamkeit

zu widmen ist.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Maßnahmen der Union im Rahmen anderer einschlägiger Instrumente sollten bei der Ausarbeitung strategischer und operativer Leitlinien berücksichtigt werden, z. B. in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der nachhaltigen blauen Wirtschaft und der Ernährungssicherheit; in den Leitlinien sind auch die externe Dimension der gemeinsamen Fischereipolitik und der Beitrag der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der regionalen Fischereiorganisationen zur internationalen Meerespolitik und die strategischen Interessen der Union zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit an den Land- und Seeaußengrenzen zu Nachbarländern, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken und die interregionale Zusammenarbeit.	(1) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit an den Land- und Seeaußengrenzen zu Nachbarländern, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken und die interregionale Zusammenarbeit. ***Im Fischereisektor kann diese Zusammenarbeit die Abstimmung mit regionalen Bewirtschaftungsrahmen und Fischereiabkommen sowie die Zusammenarbeit zur Verwirklichung kohärenter regionaler Konzepte, harmonisierte technische Maßnahmen und eine bessere Bewirtschaftung***

gemeinsamer Ressourcen umfassen.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** genannten Säulen können zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über national-regionale Partnerschaften] kofinanziert werden, beitragen. Bis zu 3 % der Finanzausstattung für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Säule können als Richtbetrag zur Unterstützung dieser Programme zugewiesen werden.	(2) Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Säulen können zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über national-regionale Partnerschaften] kofinanziert werden, beitragen. Bis zu 3 % der Finanzausstattung für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Säule können als Richtbetrag zur Unterstützung dieser Programme zugewiesen werden.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***kann*** eine besondere Mittelzuweisung ***vorsehen***, um die Partnerländer und -regionen beim Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten der Union in äußerster Randlage sowie mit den mit einem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten im Sinne von Anhang II AEUV zu unterstützen. Zu diesem Zweck ***kann*** zu Maßnahmen, die von einem Partnerland oder einer Partnerregion oder einer sonstigen Stelle gemäß der vorliegenden Verordnung oder von einem Land, Gebiet oder einer sonstigen Stelle gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates oder von einem Gebiet der Union in äußerster	(2) Die Kommission ***sieht*** eine besondere Mittelzuweisung ***vor***, um die Partnerländer und -regionen beim Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten der Union in äußerster Randlage sowie mit den mit einem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten im Sinne von Anhang II AEUV zu unterstützen. Zu diesem Zweck ***wird*** zu Maßnahmen, die von einem Partnerland oder einer Partnerregion oder einer sonstigen Stelle gemäß der vorliegenden Verordnung oder von einem Land, Gebiet oder einer sonstigen Stelle gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates oder von einem Gebiet der Union in äußerster Randlage im Rahmen von gemeinsamen

Randlage im Rahmen von gemeinsamen operationellen Programmen durchgeführt werden, oder zu Programmen oder Maßnahmen für interregionale Zusammenarbeit, die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] aufgelegt und durchgeführt werden, im Rahmen des Instruments ein Beitrag geleistet ***werden***, sofern dies angezeigt ist und auf Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Höhe der Finanzierung im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates oder der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] beruht.	operationellen Programmen durchgeführt werden, oder zu Programmen oder Maßnahmen für interregionale Zusammenarbeit, die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] aufgelegt und durchgeführt werden, im Rahmen des Instruments ein Beitrag geleistet, sofern dies angezeigt ist und auf Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Höhe der Finanzierung im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates oder der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] beruht.

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und gegebenenfalls einer positiven Wahrnehmung der Integration in die Union sowie Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union und der Partnerländer, auch in Bezug auf Energie, kritische Rohstoffe und Ressourcen sowie ***Gesundheitssicherheit***;	g) Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und gegebenenfalls einer positiven Wahrnehmung der Integration in die Union sowie Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union und der Partnerländer, auch in Bezug auf Energie, kritische Rohstoffe und Ressourcen sowie ***Gesundheits- und Ernährungssicherheit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Kontrolle von und den Standards für Lebensmittel, insbesondere solchen, die in die Union eingeführt werden, um dadurch gleichberechtigtere Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen***;

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.	d) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation***, auch durch Partnerschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, wie beispielsweise partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei***.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Nummer 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung inklusiver Wertschöpfungsketten im Fischereisektor, einschließlich der Verbesserung der Hafeninfrastruktur, der Arbeitsbedingungen und der Ausbildung sowie des Marktzugangs für Frauen, die im Fischereisektor arbeiten, und für Seeleute.

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verbesserung der Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Eindämmung; Beitrag zur Förderung klimasicherer Investitionen;	a) Verbesserung der Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Eindämmung; Beitrag zur Förderung klimasicherer ***öffentlicher und privater*** Investitionen;

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie Gewährleistung der Wiederherstellung und	c) Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie Gewährleistung der Wiederherstellung und

nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen, einschließlich Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Förderung des Kampfs gegen Umweltverschmutzung, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen ***Fischerei*** und des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen mit Schwerpunkt auf der Verknüpfung von Wasser, Energie, Nahrungsmitteln und Ökosystemen; Förderung naturbasierter Lösungen, insbesondere für eine nachhaltige Infrastruktur und die Entwicklung grüner und intelligenter Städte.	nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen, einschließlich Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Förderung des Kampfs gegen Umweltverschmutzung, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen ***Bestandsbewirtschaftung, der nachhaltigen Aquakultur, des Aufbaus lokaler Lebensmittelversorgungsketten*** und des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen mit Schwerpunkt auf der Verknüpfung von Wasser, Energie, Nahrungsmitteln und Ökosystemen; Förderung naturbasierter Lösungen, insbesondere für eine nachhaltige Infrastruktur und die Entwicklung grüner und intelligenter Städte***; Sicherstellung, dass bei Maßnahmen in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und blaue Wirtschaft die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen, auch in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitsstandards, sowohl für Wirtschaftsbeteiligte aus der Union als auch aus Partnerländern gewahrt werden.***

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Nummer 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Landwirtschaft, einschließlich Agroforstwirtschaft, einer nachhaltigen Fischerei, einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Aquakultur, der blauen Wirtschaft, der Ernährungssicherheit, widerstandsfähiger Lebensmittelwertschöpfungsketten und der sozioökonomischen Lebensfähigkeit von ländlichen Regionen, Küstenregionen und Inselregionen.

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung einer nachhaltigen und resilienten ***Landwirtschaft, einschließlich Agroforstwirtschaft, nachhaltiger Fischerei und nachhaltiger Aquakultur***.	d) Unterstützung einer nachhaltigen und resilienten ***Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen***.

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.	f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation***, auch durch Partnerschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, wie beispielsweise partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei***.

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Nummert 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Landwirtschaft, einer nachhaltigen Fischerei, einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Aquakultur, der blauen Wirtschaft, der Ernährungssicherheit, widerstandsfähiger Lebensmittelwertschöpfungsketten und der sozioökonomischen Lebensfähigkeit von ländlichen Regionen, Küstenregionen und Inselregionen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Gewährleistung der Ernährungssicherheit**,** einer nachhaltigen und resilienten ***Landwirtschaft und einer nachhaltigen Fischerei***.	e) Gewährleistung der Ernährungssicherheit ***sowie*** einer nachhaltigen und resilienten ***Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen***.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Nummer 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;	e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat; ***Unterstützung insbesondere der Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und blaue Wirtschaft, um eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung zu fördern, die Governance zu stärken und die Angleichung der der Politik an die Umwelt-, Sozial- und Arbeitsstandards der Union voranzutreiben und so zu gleichen Wettbewerbsbedingungen beizutragen und unlauteren Wettbewerb zu verhindern;***

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.	f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation***, auch durch Partnerschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, wie***

	beispielsweise partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unterstützung nachhaltiger und resilienter Fischerei und Aquakultur, einschließlich schonender Fischerei;

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Förderung der Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen wie Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Entwicklung nachhaltiger Lebensmittelsysteme***, nachhaltiger Fischereien,*** naturbasierter Lösungen, Bekämpfung des Verlusts von Wäldern und an biologischer Vielfalt;	g) Förderung der Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen ***und natürlichen Ressourcen*** wie Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Entwicklung nachhaltiger Lebensmittelsysteme ***und*** naturbasierter Lösungen, Bekämpfung des Verlusts von Wäldern und an biologischer Vielfalt;

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Nummer 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.	g) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation***, auch durch Partnerschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, wie beispielsweise partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei***.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beschleunigung eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen, resilienten, nachhaltigen, grünen, blauen und kreislauforientierten Wirtschaft, auch durch die Unterstützung globaler Initiativen***;***	a) Beschleunigung eines gerechten Übergangs zu einer ***wettbewerbsfähigen,*** klimaneutralen, resilienten, nachhaltigen***,*** ***regenerativen***, grünen, blauen und kreislauforientierten Wirtschaft, auch durch die Unterstützung globaler ***und regionaler*** Initiativen***, unter anderem durch die Förderung von Wirtschaftspartnerschaften zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Union und Wirtschaftsbeteiligten in Partnerländern.***

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beschleunigung von Innovationen, die zum gerechten Übergang sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Unterstützung der Küstenüberwachung, der maritimen Lageerfassung, der Hafenkontrollkapazitäten und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität in Küstenpartnerländern.

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung

Annex II.F – point 2 – point b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der globalen Ordnungspolitik und der Kenntnisse über Klima, Ernährung und Landwirtschaft, Umwelt, natürliche Ressourcen und Meere, Unterstützung globaler öffentlicher Güter;	b) Stärkung der globalen Ordnungspolitik und der Kenntnisse über Klima, Ernährung***, Fischerei, Aquakultur*** und Landwirtschaft, Umwelt, natürliche Ressourcen und Meere, Unterstützung globaler öffentlicher Güter ***unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Instrumente wie regionalen Fischereiorganisationen und partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergriffen wurden***;

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Annex II.F – point 2 – point b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Stärkung einer regelbasierten globalen Meerespolitik, die für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen, einschließlich der Aquakultur, sorgt, zur Verwirklichung der Ziele der Meerespolitik der Union wie der Nulltoleranz gegenüber der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei beiträgt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sowie die nachhaltige Aquakultur unterstützt, einschließlich der Unterstützung der Arbeit in internationalen Gremien wie den regionalen Fischereiorganisationen und unterstützenden Strukturen wie den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei;

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Annex II.F – point 5 – point e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Beteiligung an Aktivitäten der	e) Beteiligung an Aktivitäten der

Public Diplomacy zur Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses.	Public Diplomacy zur Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses***, einschließlich der Meeresdiplomatie***.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
CEPESCA (SPANISH FISHERIES CONFEDERATION)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0551 – C10-0175/2025 – 2025/0227(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET DEVE 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 23.10.2025
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Oihane Agirregoitia Martínez 2.1.2026
Prüfung im Ausschuss	17.3.2026 15.4.2026
Datum der Annahme	9.7.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 –: 5 0: 2

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ECR	Stephen Nikola Bartulica, Nora Junco García, Bert-Jan Ruissen
PPE	Carmen Crespo Díaz, Paulo do Nascimento Cabral, Niclas Herbst, Isabelle Le Callennec, Francisco José Millán Mon, Jessica Polfjärd, Željana Zovko
Renew	Oihane Agirregoitia Martínez, Asger Christensen, Emma Wiesner
S&D	Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, André Franqueira Rodrigues, Nicolás González Casares, Eric Sargiacomo

5	-
ESN	Siegbert Frank Droese
PfE	Ton Diepeveen, France Jamet
The Left	Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan

2	0
Verts/ALE	Isabella Lövin, Ana Miranda Paz

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung